



Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten

**Branchenunabhängige Handlungshilfe
für Unternehmer zur
DGUV Vorschrift 2**



**Welche Konsequenzen hat die
Vorschrift für Betriebe mit der Regelbetreuung?**

Inhalt

1	Fragen und Antworten	1
2	Die Grundbetreuung – was gehört dazu?	6
3	Was gehört zur Grundbetreuung und was zu betriebsspezifischen Leistungen? Beispiele	7
4	Wichtiges auf einen Blick	8
5	Weitere Informationen	9
	Was ist der Runde Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover?	10
	Unsere Mitglieder	10
	Impressum	10

Liebe Leserin, lieber Leser,

Die DGUV Vorschrift 2 konkretisiert die Anforderungen an die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung, die in allen Betrieben Deutschlands zu gewährleisten ist. Die folgenden Informationen sollen Ihnen als Unternehmer¹ helfen, die sich aus der neuen Vorschrift ergebenden Fragen zur Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten zu beantworten. Für Kritik, Hinweise, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sind wir dankbar. Wir bitten, hiervon regen Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder des Runden Tisches Hannover

1 Fragen und Antworten

Was bedeutet „Regelbetreuung“?

Regelbetreuung bedeutet, dass Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) regelmäßig zur Beratung in Ihren Betrieb kommen.

Was ist das „Besondere“ an der Vorschrift?

Es wird zwischen einer **Grundbetreuung** und einem **betriebsspezifischen Teil der Betreuung** unterschieden. Sie legen dabei fest, was Betriebsarzt und Sifa machen und in welchem Zeitumfang.

Im Vordergrund stehen dabei Leistungen und nicht starre Zeitvorgaben.

Was ist die Grundbetreuung?

Die Erfahrung lehrt, dass Sie - wie auch andere Betriebe - nicht vollständig auf fachkundige Unterstützung im Arbeitsschutz verzichten können. Dafür ist die Grundbetreuung gedacht. Für die Grundbetreuung sind feste Einsatzzeiten festgelegt, die von der Anzahl Ihrer Beschäftigten abhängen. Sie soll Ihnen helfen, die grundlegenden Pflichten des Arbeitgebers im Arbeitsschutz – unabhängig von Art und Größe des Betriebes - zu erfüllen. Zu den Aufgaben von Betriebsarzt und Sifa gehören vor allem:

- die Unterstützung bei der Integration des Arbeitsschutzes in die betriebliche Organisation,
- die Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung,
- die Unterstützung bei der Gewährleistung der grundlegenden Arbeitsschutzmaßnahmen,
- die Untersuchung von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen,
- die Mitwirkung in Besprechungen und
- die Dokumentation der Tätigkeit

Es geht hierbei in erster Linie um Prozesse und Strukturen, weniger um konkrete Inhalte (Beispiele siehe auch **Seite 6 und 7**).

¹ In diesem Text wird zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

<http://www.runder-tisch-hannover.de>

4. Auflage, Dezember 2018

Wie hoch liegt die Einsatzzeit für die Grundbetreuung?

Das hängt davon ab, in welche Betreuungsgruppe Ihr Betrieb eingestuft ist. Pro Beschäftigten sind jährlich 0,5, 1,5 oder 2,5 Stunden von Betriebsarzt und Sifa *gemeinsam* zu erbringen. Jeder muss davon mindestens 20 % oder aber mindestens 0,2 Stunden pro Mitarbeiter leisten. Die verbleibenden Zeiteile sollen Sie nach Bedarf, entsprechend der betrieblichen Gegebenheiten, aufteilen. Sie entscheiden, ob Sie eher betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Beratung benötigen. Anfahrtszeiten werden nicht auf die Einsatzzeit angerechnet.

Werden bei der Berechnung der Grundbetreuungszeiten Unterschiede zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten gemacht?

Ja. Teilzeitkräfte sind anteilig zu berücksichtigen. Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden sind mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Fallen Zeiten für arbeitsmedizinische Vorsorge unter die Grundbetreuung?

Nein. Arbeitsmedizinische Vorsorge gehört immer zu den betriebsspezifischen Leistungen.

Was ist der „betriebsspezifische Teil der Betreuung“ und was muss ich da beachten?

Zu der „Grundbetreuung“ kommen weitere betriebsspezifische Leistungen, die:

- typisch für Ihren Betrieb sind bzw. sich aufgrund besonderer Gefährdungen ergeben und daher nicht durch die Grundbetreuung abgedeckt sind (Ergebnis der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung!),
- bei grundlegenden Änderungen (mit Wirkung auf Arbeitsbedingungen und / oder Betriebsorganisation) oder
- im Rahmen von betrieblichen Aktionen, Programmen oder Maßnahmen erforderlich werden.

Diese Leistungen müssen Sie anhand der spezifischen, betrieblichen Gegebenheiten ermitteln und festlegen. Sie werden als konkrete Betreuungsleistungen vereinbart. Eine Zeitvorgabe ist nicht zwingend notwendig. Die Liste möglicher betriebsspezifischer Leistungen fin-

den Sie im Anhang der Vorschrift.

Bei den betriebsspezifischen Leistungen müssen Sie festlegen², ob diese durch Ihren Betriebsarzt, Ihre Sifa oder beide gemeinsam erbracht werden sollen. Bei der Auswahl der Leistungen und der Festlegung der Aufteilung müssen Sie sich durch Ihren Betriebsarzt und Ihre Sifa beraten lassen. Die vereinbarten Leistungen und den Aufwand müssen Sie schriftlich dokumentieren.

Lassen sich Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung scharf trennen?

Nein, die Übergänge sind fließend. Die Grundbetreuung bildet die Basis. Was darüber hinaus in Ihrem Betrieb erforderlich ist bzw. im Rahmen der Grundbetreuung nicht angemessen berücksichtigt werden kann, legen Sie gemeinsam mit Betriebsarzt und Sifa als betriebsspezifische Leistung fest.

Auf **Seite 7** haben wir an drei Beispielen versucht, den Unterschied zwischen Leistungen der Grundbetreuung und betriebsspezifischen Leistungen deutlich zu machen.

Wie soll ich praktisch vorgehen, wenn sich Grundbetreuung und betriebsspezifische Leistungen so schlecht trennen lassen?

Wir empfehlen, zunächst alle in Ihrem Betrieb erforderlichen Leistungen zu ermitteln und dabei sowohl Abschnitt 2 (Grundbetreuung, siehe auch Abschnitt 2 dieser Handlungsanleitung) als auch Abschnitt 3 (betriebsspezifische Leistungen) der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 als Grundlage heranzuziehen. Eine Differenzierung ist in diesem Schritt noch nicht erforderlich. Im zweiten Schritt können Sie dann festlegen, welche dieser Leistungen durch Betriebsarzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit erbracht werden sollen und welcher Aufwand dafür jeweils erforderlich ist. Auf dieser Basis erhalten Sie den Gesamtbetreuungsumfang. Im dritten Schritt können Sie prüfen, welcher Anteil des Gesamtbetreuungsumfangs bereits durch die Grundbetreuung abgedeckt ist. Den dann noch zusätzlich erforderlichen Aufwand vereinbaren Sie im vierten Schritt als betriebsspezifische Leistung.

² Sofern Sie einen Betriebs- bzw. Personalrat / eine Mitarbeitervertretung haben, muss diese hierbei beteiligt werden.

Müssen für betriebsspezifische Leistungen Einsatzstunden festgelegt werden?

Nein. Sie müssen den erforderlichen Personalaufwand für betriebsspezifische Leistungen festlegen. Dazu kann die Berechnung in Stunden sicherlich eine sinnvolle Hilfsgröße sein. Ob Sie den Aufwand letztendlich als Pauschale oder als Zeit festlegen, bleibt aber Ihnen überlassen.

Müssen alle für meinen Betrieb aus dem Abschnitt 3 der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 erforderlichen Leistungen von Betriebsarzt oder Sifa erbracht werden oder kann ich auch andere Dienstleister in Anspruch nehmen?

Die DGUV Vorschrift 2 wendet sich an den Unternehmer. Sie beschreibt zunächst einmal die Aufgaben, die grundsätzlich in den Händen des Betriebsarztes und der Sifa liegen. Damit ist eine Beauftragung Dritter - allerdings mit Ausnahme der die arbeitsmedizinischen Vorsorge - nicht ausgeschlossen. .

Dies ist aber mit dem Einsatz von Betriebsarzt und Sifa zu koordinieren.

Müssen Betriebsarzt und Sifa jedes Jahr kommen?

Im Allgemeinen ja, um z. B. an den erforderlichen „Arbeitsschutzausschusssitzungen“ teilzunehmen (s. Seite 6). In jedem Fall muss aber die fristgerechte Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge (s. u.) sichergestellt sein. Der Betriebsarzt muss dann ggf. auch in kürzeren Zeitabständen zu Ihnen kommen.

Müssen die betriebsspezifischen Leistungen jedes Jahr neu festgelegt werden?

Das ist sinnvoll, da mit den betriebsspezifischen Leistungen auf den jeweiligen aktuellen Bedarf reagiert werden soll. Wenn sich der Bedarf nach den vereinbarten Leistungen nicht ändert, brauchen Sie jedoch auch keine neue Festlegung.

Was kontrollieren die Aufsichtsbehörden und Unfallversicherungsträger?

Die Aufsichtsbehörden (Gewerbeaufsicht) und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kontrollieren, ob Sie Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit vertraglich mit der Übernahme der Grundbetreuung beauftragt haben. Weiterhin wird überprüft, ob Sie die Erfordernis betriebsspezifischer Leistungen geprüft und diese Leistungen dann entsprechend festgelegt haben.

Weitere Fragen zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung

Welche Vorteile habe ich (als Unternehmer) von dieser Betreuung?

Gesunde, motivierte und leistungsfähige Mitarbeiter sind notwendig, um die von Ihnen angestrebte Qualität der Arbeitsergebnisse zu gewährleisten. Sie stellen nicht zuletzt ein Aushängeschild Ihres Betriebes dar. Ausfälle durch Arbeitsunfälle und Krankheiten sowie Qualitätsmängel durch fehlende Motivation der Mitarbeiter oder Störungen im Betriebsablauf müssen verhindert werden. Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung stellt einen wichtigen Beitrag zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter und damit zu Arbeitszufriedenheit, Identifikation mit dem Betrieb, Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit dar. Gleichzeitig wird dadurch ermöglicht, erfahrene und qualifizierte Mitarbeiter lange in Ihrem Betrieb zu halten.

Welche konkreten Aufgaben haben Betriebsarzt und Sifa in meinem Betrieb?

Die Aufgaben sind in relativ allgemein gehaltener Form gesetzlich festgelegt. Was das für Ihren Betrieb bedeutet, sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Betriebsarzt und Ihrer Sifa (und sofern vorhanden dem Betriebs- bzw. Personalrat) besprechen.

Leisten Betriebsarzt und Sifa Doppelarbeit zu meinen Lasten?

Nein. Betriebsarzt und Sifa haben zwar ähnliche Aufgaben. Bei guter Zusammenarbeit von Betriebsarzt und Sifa wird jedoch keine Doppelarbeit geleistet. Durch den unterschiedlichen Blickwinkel aus technischer bzw. ärztlicher Sicht und unterschiedlicher Schwerpunktsetzung ergänzen sich beide. Die Betreuung wird daher optimiert.

Können Betriebsarzt oder Sifa mir Vorschriften machen?

Nein, beide beraten Sie nur. Über erforderliche Maßnahmen entscheiden Sie dann in Ihrer Verantwortung als Unternehmer allein.

Nehmen der Betriebsarzt oder die Sifa mir (die) Verantwortung (im Arbeitsschutz) ab?

Nein. Da beide Sie nur beraten können, tragen Sie unverändert die volle unternehmerische Verantwortung. Durch die fachkundige Beratung von Betriebsarzt und Sifa können Sie Ihre Verantwortung jedoch sachkundiger wahrnehmen.

Müssen meine Mitarbeiter zur arbeitsmedizinischen Vorsorge?

Häufig ja. Es gibt Pflichtvorsorge, die durchgeführt werden muss und Voraussetzung für eine Beschäftigung ist. Daneben gibt es aber auch arbeitsmedizinische Vorsorge, die Sie Ihren Mitarbeitern nur anbieten müssen

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge erfolgt eine ärztliche Beratung und gegebenenfalls werden Ihren Mitarbeitern je nach Erfordernis körperliche oder apparative Untersuchungen vom Betriebsarzt angeboten. In diesem Zusammenhang sind auch regelmäßige Arbeitsplatzbegehungen wichtig, damit der Betriebsarzt die Arbeitsplätze und -bedingungen beurteilen kann.

Darf der Betriebsarzt Krankschreibungen auf ihre Berechtigung überprüfen?

Nein, dies ist ihm gesetzlich ausdrücklich untersagt.

Unterliegt der Betriebsarzt der ärztlichen Schweigepflicht? Was ist mit Betriebsgeheimnissen?

Die ärztliche Schweigepflicht gilt uneingeschränkt auch für Ihren Betriebsarzt. Darüber hinaus sind Betriebsarzt und Sifa zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen und Informationen aus vertraulichen Gesprächen, z. B. mit Mitarbeitern verpflichtet.

Wie kann ich die Akzeptanz meiner Mitarbeiter für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung verbessern?

Zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses ist eine Vorstellung des Betriebsarztes und der Sifa z. B. in einer Mitarbeiterversammlung sinnvoll. Über einen entsprechenden Aushang können

<http://www.runder-tisch-hannover.de>

4. Auflage, Dezember 2018

nen Sie Ihre Mitarbeiter über Name und Erreichbarkeit des Betriebsarztes und der Sifa informieren. Auf die Schweigepflicht des Betriebsarztes und der Sifa sollten Sie Ihre Mitarbeiter hinweisen.

Wie viel kostet eine gute betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung?

Billig ist nicht preiswert! Scheinbar günstige Angebote können zwar zunächst aus betriebswirtschaftlicher Sicht durchaus interessant wirken. Eine unzureichende oder fehlerhafte Beratung kann jedoch zu Problemen im Arbeitsschutz mit weitaus höheren Folgekosten für Ihren Betrieb führen (z.B. krankheitsbedingte Ausfälle, Mitarbeiterfluktuation). Wir empfehlen daher, Betreuungsverträge zu realistischen Preisen abzuschließen.

Kann ich meinen Hausarzt / den Durchgangsarzt in unserer Nähe als Betriebsarzt verpflichten?

Dies ist nur möglich, wenn der Arzt über die erforderliche Zusatzqualifikation verfügt. Die Tätigkeit als Betriebsarzt setzt besondere arbeitsmedizinische Fachkenntnisse voraus. (Oder würden Sie Ihren Blinddarm von einem Augenarzt herausnehmen lassen?) Entsprechend ausgebildete Ärzte sind Fachärzte für Arbeitsmedizin oder verfügen über die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“.

Worauf sollte ich bei einer vertraglichen Verpflichtung eines Betriebsarztes und einer Sifa achten?

Besonders wichtig sind eine detaillierte Festlegung der Aufgaben und des zeitlichen Betreuungsumfangs sowie eine Verpflichtung zur Erstellung schriftlicher Berichte.

Welche Qualitätskriterien sollte ich bei der Auswahl einer Sifa bzw. eines Betriebsarztes berücksichtigen?

Beispielhaft sind zu nennen:

- Erfahrungen in Ihrer Branche
- Kontinuität der Betreuung (nur ein Ansprechpartner)
- Kurzfristige Erreichbarkeit
- Regelmäßige Begehungen
- Enge Zusammenarbeit zwischen Betriebsarzt und Sifa

- Regelmäßige schriftliche Tätigkeitsberichte
- Regelmäßige Teilnahme an Arbeitsschutzausschuss-Sitzungen (wenn Sie mehr als 20 Beschäftigte - als Vollzeitstellen berechnet - haben)

Muss ich prüfen, ob Betriebsarzt und Sifa in meinem Betrieb ihre Aufgaben wahrnehmen?

Ja. Nur so können Sie auch sicherstellen, dass Sie von der Betreuung profitieren.

Was können Konsequenzen einer unzureichenden Betreuung für mich sein?

Neben Arbeitsschutzdefiziten mit ihren möglichen Folgen (Unfälle, krankheitsbedingte Ausfälle, fehlende Mitarbeitermotivation, Kosten) sind rechtliche Konsequenzen zu bedenken. Unterlassene Arbeitsschutzmaßnahmen können ggf. strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Verantwortung verbleibt immer beim Unternehmer. Im Schadensfall können Gerichte einen mangelhaften Arbeitsschutz als grob fahrlässig beurteilen. Das bedeutet, dass eine persönliche Haftung des Unternehmers sowohl im strafrechtlichen Sinne als auch im Sinne des Ordnungswidrigkeitsrechts angenommen werden muss.

2 Die Grundbetreuung – was gehört dazu?

Die verbindlichen Aufgabenfelder der Grundbetreuung finden Sie im Abschnitt 2 der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2. Beispielhaft gehören dazu:

- Regelmäßige **Begehung** der Arbeitsplätze.
- Beratung und Unterstützung bei der Organisation, Durchführung, Dokumentation und Überprüfung der **Gefährdungsbeurteilung** als Grundlage des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes.
- Beratung bei der **Einrichtung der Arbeitsschutzorganisation** des Betriebes (z. B. Festlegung und Delegation von Verantwortlichkeiten).
- Beratung bei der Organisation der **ersten Hilfe** (Ersthelfer, Verbandbuch, Notfall- und Alarmpläne).
- Beratung zum **Brandschutz** (Brandschutzordnung, Feuerlöscher, Notausgänge, Unterweisung der Mitarbeiter).
- Beratung und Unterstützung bei der Erstellung von **Betriebsanweisungen**, der Durchführung von **Unterweisungen** und der allgemeinen **arbeitsmedizinischen Beratung**
- Beratung und Unterstützung bei Auswahl und **Umgang mit Betriebsmitteln** (z. B. Leitern, Tritte, Bürostühle, Bildschirme, Kopiergeräte, Fahrzeuge; erforderliche sicherheitstechnische Prüfungen von Anlagen und Geräten; Unterweisungen)
- Beratung bei der gesundheitsgerechten **Arbeitsorganisation**, z. B. zur Vermeidung von Reibungsverlusten oder Überlastungen.
- Beratung bei der gesundheitsgerechten **Arbeitsplatzgestaltung** (z. B. Bildschirmarbeitsplätze).

- Beratung zum **Umgang mit Arbeitsstoffen** (z. B. Gefahrstoffe: Beurteilung, Betriebsanweisungen, Unterweisungen)
- Beratung zum **Mutterschutz** (z. B. Einsatzmöglichkeiten für schwangere Mitarbeiterinnen).
- Beratung bei der Auswahl von **Schutzausrüstung** (z. B. Gehörschutz, Schutzhandschuhe, Atemschutz, Schutzkleidung).
- Beratung in **hygienischen Fragen**.
- **Analyse von Arbeitsunfällen** und insbesondere Beinaheunfällen (Ursachen, Begleitumstände, organisatorische Verbesserungsmöglichkeiten).
- Untersuchung, Beratung und Unterstützung bei Berufskrankheiten und anderen **gesundheitlichen Beschwerden** im Zusammenhang mit der Arbeit.
- **Zusammenarbeit** untereinander, mit den Sicherheitsbeauftragten und - sofern vorhanden – der betrieblichen Interessenvertretung (z. B. Betriebsrat).
- Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit **Behörden** (z. B. Gewerbeaufsicht, Unfallversicherungsträger).
- Mitwirkung im **Arbeitsschutzausschuss** (in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten, siehe § 11 Arbeitssicherheitsgesetz) und an anderen Besprechungen.
- Schriftliche **Berichterstattung** an den Unternehmer über die Erfüllung der oben aufgelisteten Aufgaben (z. B. Ergebnisse von Betriebsbegehungen mit Verbesserungsvorschlägen, Protokollieren von Gesprächen).
- **Selbstorganisation** von Betriebsarzt und Sifa (Fortbildung usw.)

Der Schwerpunkt der Beratung durch den Betriebsarzt liegt bei arbeitsmedizinischen Themen, der Schwerpunkt der Fachkraft für Arbeitssicherheit im sicherheitstechnischen Bereich. Für einen effektiven Arbeitsschutz ist eine enge Zusammenarbeit beider unverzichtbar.

3 Was gehört zur Grundbetreuung und was zu betriebsspezifischen Leistungen? Drei Beispiele³:

a) Arbeitsmedizinische Vorsorge

Grundbetreuung	Betriebsspezifische Leistungen
Festlegung, welche arbeitsmedizinische Vorsorge für welche Beschäftigten zu veranlassen bzw. anzubieten ist. Beratung zur Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge	Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge mit individueller Beratung, ggf. Untersuchung, Ausstellung der Bescheinigungen und Auswertung der Ergebnisse

b) Umgang mit Gefahrstoffen

Grundbetreuung	Betriebsspezifische Leistungen
Grundsätzliche Organisation des Umgangs mit Gefahrstoffen im Betrieb. Prüfung, ob Gefahrstoffe eingesetzt werden. Beratung, dass für diese Gefahrstoffe Sicherheitsdatenblätter vorhanden sein müssen, das und wie ein Gefahrstoffverzeichnis geführt werden muss und die Beschäftigten schriftlich (Betriebsanweisung) und mündlich (Unterweisung) über Risiken und Schutzmaßnahmen informiert werden müssen. Information über Notwendigkeiten und Möglichkeiten persönlicher Schutzausrüstung.	Bewertung der Gefahrstoffe anhand der Sicherheitsdatenblätter und der Einsatzbedingungen im Betrieb, konkrete Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz mit Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung, bei Bedarf Erstellung der Betriebsanweisung und Durchführung der Unterweisung sowie der arbeitsmedizinischen Beratung.

c) Einrichtung der Arbeitsschutzorganisation und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Grundbetreuung	Betriebsspezifische Leistungen
Beratung zu Bedeutung und grundsätzlichen Möglichkeiten einer geeigneten Organisation, der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und der Integration des Arbeitsschutzes in die Unternehmensführung.	Erarbeiten von konkreten Vorschlägen für Veränderungen in der Betriebsorganisation sowie den Aufbau und die Implementierung eines Systems zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung.

³ Die verbindliche Liste der Auftragsfelder des betriebsspezifischen Teils der Betreuung finden Sie im Abschnitt 3 der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2.

<http://www.runder-tisch-hannover.de>

4. Auflage, Dezember 2018

4 Betreuung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit als Möglichkeit zur Optimierung des Gesundheitsschutzes im Betrieb

– Wichtiges auf einen Blick –

Ziele der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind:

Gesunderhalten der Beschäftigten als Basis für

- Arbeitszufriedenheit
- Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit
- Identifikation mit dem Betrieb
- erhöhte Produktivität und Qualität der Arbeit

Vorbeugen von Ausfällen durch

- Arbeitsunfälle und Erkrankungen

Wichtige Hinweise:

- **Betriebsarzt und Sifa haben beratende Funktion** im Unternehmen.
- Entscheidend für eine effektive Betreuung ist die **regelmäßige und gute Zusammenarbeit von Betriebsarzt und Sifa**. Die Betreuung wird dadurch optimiert.
- Die **Überprüfung von Krankschreibungen** ist dem Betriebsarzt gesetzlich **untersagt**.
- **Betriebsarzt und Sifa sind zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen verpflichtet**. Der Betriebsarzt unterliegt zusätzlich der **ärztlichen Schweigepflicht**.
- Als Betriebsärzte dürfen **ausschließlich Ärzte mit arbeitsmedizinischer Fachkunde** tätig sein (Facharzt für Arbeitsmedizin oder Arzt mit Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin).
- Als Sifa dürfen **ausschließlich Ingenieure, Techniker, Meister mit sicherheitstechnischer Fachkunde** tätig sein. Branchenspezifisch können darüber hinaus jedoch auch andere Berufsgruppen zugelassen sein. Informationen hierzu erhalten Sie bei Bedarf bei Ihrem Unfallversicherungsträger.
- Der **Betreuungsumfang** von Betriebsarzt und Sifa **gliedert sich in „Grundbetreuung“ und „betriebsspezifische Leistungen“**. Die Grundbetreuung richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter entsprechend den Vorgaben Ihres Unfallversicherungsträgers und muss vertraglich vereinbart werden. Die betriebsspezifischen Leistungen legen Sie selbst fest.
- Die **Aufgaben** des Betriebsarztes und der Sifa **sind im Arbeitssicherheitsgesetz festgelegt**.
- Auf die vertragliche Verpflichtung zur **Erstellung schriftlicher Berichte** sollte unbedingt geachtet werden.
- Für eine gute und kontinuierliche Betreuung sollten ein **Betriebsarzt und eine Sifa aus der Region** des Betriebes bestellt werden.
- **„Billig ist nicht preiswert“**. Bedenken Sie, dass eine qualifizierte Betreuung nicht umsonst sein kann.

5 Weitere Informationen

Weitere Informationen zu Betriebsärzten erhalten Sie hier:

„Arztauskunft“ der Ärztekammer Niedersachsen (bzw. entsprechend andere Landesärztekammern)
www.arztauskunft-niedersachsen.de

Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V. (VDBW)
www.vdbw.de

Bundesverband selbstständiger Arbeitsmediziner und freiberuflicher Betriebsärzte e. V. (BsAfB)
www.bsafb.de

Weitere Informationen zu Fachkräften für Arbeitssicherheit erhalten Sie hier:

VDSI - Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e. V. ()
www.vdsi.de

Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure und überbetrieblicher Dienste e. V. (BFSI)
www.bfsi.de

Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz (GQA)
www.gqa.de

Weitere Informationen zur DGUV-Vorschrift 2 und anderen in diesem Zusammenhang relevanten Vorschriften erhalten Sie hier:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), u. a.:

- Mustertext,
- Liste der Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen (Grundbetreuung 0,5, 1,5 oder 2,5 Stunden)
- Handlungshilfe mit Hintergrundinformationen
- Handlungshilfe mit betrieblichen Anwendungsbeispielen

www.dguv.de → Vorschriften, Regeln und Informationen

Bundesministerium der Justiz, u. a.:

- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

www.gesetze-im-internet.de

und natürlich bei Ihrem jeweiligen Unfallversicherungsträger

Was ist der Runde Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover?

Der Runde Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover wurde im März 2002 gegründet als eine Plattform für die regionale Zusammenarbeit von Betrieben, Organisationen und Behörden im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Er trifft sich regelmäßig mehrmals im Jahr und bearbeitet in mehreren Projektgruppen fachspezifische Fragestellungen zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen im betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die Ziele des Runden Tisches Hannover sind:

- Heben des Stellenwertes von Arbeitsschutz und betrieblicher Gesundheitsförderung in der Region
- Förderung der Kommunikation und Kooperation der in der Region mit Arbeit und Gesundheit befassten Institutionen und Organisationen
- Erfahrungsaustausch und Verbesserung der gemeinsamen Informationsbasis über regionale Probleme und Ressourcen im Arbeitsschutz und in der betrieblichen Gesundheitsförderung
- Durchführung regionaler Gemeinschaftsprojekte

Impressum

Herausgeber:

Runder Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover

c/o Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Am Listholze 74
30177 Hannover
Kontakt: info@runder-tisch-hannover.de

4. Auflage, Dezember 2018

Als Ansprechpartner steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. med. Stefan Baars

Gewerbeärztlicher Dienst, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Am Listholze 74, 30177 Hannover,

Tel. 0511/9096-230

e-Mail: stefan.baars@gaa-h.niedersachsen.de

Unsere Mitglieder

AOK – Institut für Gesundheitsconsulting
B.A.D. Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH
BG der Bauwirtschaft
BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
BG Holz und Metall
BKK Landesverband Mitte
Continental AG
Diakovere gGmbH
Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover / Landesunfallkasse Niedersachsen
Gewerbeärztlicher Dienst Niedersachsen
Handwerkskammer Hannover
IG Metall Hannover
Industrie- und Handelskammer Hannover
Institut für interdisziplinäre Arbeitswissenschaft der Leibniz Universität Hannover
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Klinikum Region Hannover
Landeshauptstadt Hannover
Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V.
Leibniz-Universität Hannover
Medizinische Hochschule Hannover
Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e.V.
Nds. Staatstheater Hannover GmbH
Region Hannover
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
Technologieberatungsstelle Niedersachsen e.V.
üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG
Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.
VCI Verband der Chemischen Industrie e.V.
VDBW Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V.
VDRI Verband Deutscher Revisionsingenieure e. V.
VDSI - Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V.
VW Nutzfahrzeuge



Der Runde Tisch Hannover ist Mitglied des Landesarbeitskreises für Arbeitssicherheit:
www.lak-nds.net